

# FRAGEN UND ANTWORTEN

zu den Nachweisen nach Artikel 50 Absatz 4c) VVA



Verband Deutscher  
Metallhändler e.V.



**BDSV**  
Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.



**BDE**  
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband



Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e.V.

#### IMPRESSUM

Dieser Leitfaden beruht auf einer Initiative der Verbände der Recycling- und Abfallwirtschaft sowie von Mitgliedsunternehmen; vorgelegt wurde er von den Rechtsanwälten Dr. Anno Oexle und Thomas Lammers.



Stand: Dezember 2015

Sponsoren: BDE, Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
BDSV, Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling und Entsorgungsunternehmen e.V.  
bvse, Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.  
Scholz Recycling GmbH & Co. KG  
Theo Steil GmbH  
TSR Recycling GmbH & Co. KG  
VDM, Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Bildrechte: eigene Bilder der Initiative  
Bilder auf dem Titelblatt: © TSR Recycling GmbH & Co. KG  
Seite 3: fotolia.com, © AllebaziB; Seite 7: © ALBA Group

graphische  
Umsetzung: Verband Deutscher Metallhändler e.V.

---

**VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:**

AbfRRL	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
AbfVerbrBußV	Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
Grün gelistete Abfälle	Abfälle, die in Anhang III, IIIA und IIIB der VVA aufgelistet sind und daher dem Verfahren nach Art. 18 VVA unterliegen
Grüner Vertrag	Der in Art. 18 Abs. 2 VVA genannte Vertrag
Nachweise	Die in Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA genannten Nachweise
StGB	Strafgesetzbuch
Verordnung (EU) Nr. 660/2014	Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen

## A. VORBEMERKUNG

Die VVA regelt unionsweit und unmittelbar die Anforderungen an die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Diese FAQs behandeln den seit dem 01.01.2016 geltenden Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA, der die grenzüberschreitende Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Liste betrifft und neue Verpflichtungen für Veranlasser begründet.

Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 in die VVA eingefügt. Ziel dieser Novelle ist vor allem eine Verbesserung der Kontrolle von Abfallverbringungen.

In der Praxis wirft Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA einige grundlegende Fragen auf. Die Kanzlei Köhler & Klett hat daher im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V., der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V., des Bundesverbandes Sekundärstoffe und Entsorgung e.V., der Scholz Recycling GmbH & Co. KG, der Theo Steil GmbH, der TSR Recycling GmbH & Co. KG sowie des Verbandes Deutscher Metallhändler e.V. im Dezember 2015 ein Rechtsgutachten vorgelegt, das sich dieser Thematik ausführlich widmet. Die genannten Verbände stellen ihren Mitgliedern dieses Rechtsgutachten auf Anfrage zur Verfügung.

*Diese FAQs wurden von der Kanzlei Köhler & Klett auf der Grundlage ihres Rechtsgutachtens erstellt. Sie sollen Praktikern bei der schnellen Klärung häufig auftretender Fragen helfen. Sie wurden nach bestem Wissen erstellt. Die FAQs sind nicht rechtsverbindlich; die letztverbindliche Auslegung von Unionsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs.*



**Art. 49 VVA**

(1)<sup>1</sup>Der Erzeuger, der Notifizierende und andere an der Verbringung von Abfällen und/oder ihrer Verwertung oder Beseitigung beteiligte Unternehmen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während ihrer Verwertung und Beseitigung ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise behandelt werden. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere – wenn die Verbringung innerhalb der Gemeinschaft erfolgt – die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 2006/12/EG sowie der anderen Abfallgesetzgebung der Gemeinschaft.

(2)<sup>1</sup>Im Falle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft verfährt die zuständige Behörde am Versandort in der Gemeinschaft folgendermaßen:

a) Sie schreibt vor und bemüht sich sicherzustellen, dass alle ausgeführten Abfälle während der gesamten Verbringung einschließlich der Verwertung gemäß Artikel 36 und 38 oder Beseitigung gemäß Artikel 34 im Empfängerstaat in umweltgerechter Weise behandelt werden;

b) sie untersagt die Ausfuhr von Abfällen in Drittstaaten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle nicht gemäß den Anforderungen des Buchstaben a behandelt werden.

<sup>2</sup>Bei dem betroffenen Abfallverwertungs- oder -beseitigungsverfahren kann eine umweltgerechte Behandlung unter anderem dann angenommen werden, wenn der Notifizierende oder die zuständige Behörde im Empfängerstaat nachweisen kann, dass die Anlage, die die Abfälle erhält, im Einklang mit Standards zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt betrieben wird, die den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standards weitgehend entsprechen.

<sup>3</sup>Diese Annahme lässt die Gesamtbeurteilung der umweltgerechten Behandlung während der gesamten Verbringung einschließlich der Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat unberührt.

<sup>4</sup>Als Hinweise für die umweltgerechte Behandlung von Abfällen können die in Anhang VIII aufgeführten Leitlinien herangezogen werden.

(3) Im Falle der Einfuhr in die Gemeinschaft verfährt die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft folgendermaßen:

a) Sie schreibt vor und stellt durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen sicher, dass alle in ihr Zuständigkeitsgebiet verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung einschließlich der Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2006/12/EG und der übrigen Abfallgesetzgebung der Gemeinschaft ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Verwendung von Verfahren oder Methoden behandelt werden, die die Umwelt schädigen können;

b) sie untersagt die Einfuhr von Abfällen aus Drittstaaten, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Abfälle nicht gemäß den Anforderungen des Buchstaben a behandelt werden.

**Art. 50 VVA**

...

(4c) Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen im Einklang mit dieser Verordnung steht, können die an Kontrollen beteiligten Behörden von dem Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Transporteur, dem Empfänger und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage veranlassen, innerhalb einer von ihnen festgelegten Frist die betreffenden schriftlichen Nachweise an sie zu übermitteln.

Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Artikel 49 bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden die Person, die die Verbringung veranlasst, auffordern, die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.

...

## B. FRAGEN UND ANTWORTEN

### 1. Wer ist zur Vorlage der Nachweise verpflichtet?

Nachweispflichtig ist nur der Veranlasser.

### 2. Welche Behörden dürfen die Nachweise verlangen?

Die Nachweise dürfen von „an Kontrollen beteiligten Behörden“ verlangt werden.

In Deutschland können die folgenden Behörden Kontrollen im Sinne des Abfallverbringungsrechts durchführen und Nachweise verlangen:

- die Landesbehörden, die auch sonst für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen zuständig sind
- das Bundesministerium der Finanzen
- die Zolldienststellen
- das Bundesamt für Güterverkehr

Welche Behörden in anderen Mitgliedstaaten der EU Kontrollen durchführen und Nachweise verlangen dürfen, bestimmt sich nach den dort geltenden Regelungen.

### 3. Dürfen die Nachweise auch verlangt werden, wenn eine Kontrolle zu keinerlei Beanstandungen geführt hat, also insbesondere das Anhang VII-Dokument nicht beanstandet wurde?

Ja, die Nachweise dürfen im Rahmen einer Kontrolle immer verlangt werden. Es muss also kein konkreter Verdacht bestehen, dass die Verbringung in formeller oder materieller Hinsicht nicht rechtskonform ist.

### 4. Müssen die Nachweise – wie das Anhang-VII-Dokument – während des Transports mitgeführt werden?

Nein, die Nachweise müssen – anders als das Anhang VII-Dokument – nicht während des Transports mitgeführt werden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Veranlasser, nicht der Beförderer nachweispflichtig ist, und zum anderen daraus, dass die Nachweise erst nach einem behördlichen Nachweisverlangen beschafft werden müssen.

### 5. Müssen die Nachweise – wie der Grüne Vertrag – bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Verbringung vorliegen?

Nein, die Nachweise müssen – anders als der Grüne Vertrag – nicht bereits bei Beginn der Verbringung vorliegen.

Der Veranlasser ist rechtlich erst dann verpflichtet, sich die fraglichen Nachweise zu verschaffen, wenn ein Nachweisverlangen der Behörde vorliegt.

Um Verzögerungen zu vermeiden, kann es sich dennoch empfehlen, bestimmte Nachweise, die von den Behörden typischerweise verlangt werden (z.B. Anlagenehmigungen), bereits vor Beginn der Verbringung beim Anlagenbetreiber einzuholen. Auf diese Weise können sie der Behörde im Fall eines diesbezüglichen Nachweisverlangens schnell übermittelt werden.

### 6. Darf ein Transport gestoppt werden, weil die Nachweise nicht mitgeführt werden?

Nein. Die Nachweise müssen beim Transport nicht mitgeführt werden (siehe Frage 4). Es ist daher nicht zulässig, einen Transport zu stoppen, weil die Nachweise nicht vorhanden sind.

### 7. Darf ein Transport in der Zeit zwischen Nachweisverlangen und Vorlage der geforderten Nachweise gestoppt werden?

Nicht ohne Weiteres. Das Nachweisverlangen als solches berechtigt die Behörde nicht, einen Transport festzuhalten. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um einen Transport zu stoppen, bestimmt sich vielmehr nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats. Nach deutschem Recht darf die Behörde dies nur, wenn ein konkreter Verdacht dafür besteht, dass die Verbringung nicht rechtskonform ist.

### 8. Was ist nachzuweisen?

Die Nachweise dienen dazu, die Durchführung einer „umweltgerechten Behandlung“ im Sinne des Verbringungsrechts zu überprüfen (siehe dazu den Informationskasten auf der nächsten Seite). Die Behörde muss in einem Nachweisverlangen aber stets konkrete Nachweise (z.B. Genehmigungen, Informationen über das Verwertungsverfahren) fordern.

Die pauschale Forderung des „Nachweises“ einer umweltgerechten Behandlung“ ist unzulässig, weil dies zu unbestimmt wäre.



## Was bedeutet „umweltgerechte Behandlung“?

Nach Art. 49 Abs. 1 VVA müssen alle an einer Verbringung beteiligten Unternehmen sicherstellen, dass die verbrachten Abfälle während der gesamten Verbringung und während der Entsorgung „in umweltgerechter Weise“ behandelt werden. Art. 49 VVA gilt für alle Verbringungen und damit unabhängig davon, ob die Abfälle notifizierungspflichtig sind oder lediglich den allgemeinen Informationspflichten (Anhang VII und Grüner Vertrag) unterliegen. Zweck von Nachweisverlangen nach Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA ist es, die Einhaltung des Art. 49 VVA zu kontrollieren.

Der Begriff „umweltgerechte Behandlung“ (engl.: „environmentally sound management“) wurde aus dem Basler Übereinkommen in die VVA übernommen. Eine Definition findet sich in Art. 2 Nr. 8 VVA. Danach ist darunter das „Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen“ zu verstehen, „die sicherstellen, dass Abfälle so behandelt werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist.“ Aufgrund der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, die in dieser Definition verwendet werden, ist sie jedoch kaum geeignet, um im Einzelfall festzustellen, ob die konkret vorgesehene Entsorgung diesen Anforderungen entspricht. Weitere – konkretisierende – Hinweise für die Auslegung finden sich in Art. 49 VVA. Danach gilt:

### Verbringungen innerhalb der EU

Bei Verbringungen innerhalb der EU setzt eine umweltgerechte Behandlung die Einhaltung der EU-Abfallgesetzgebung voraus. Maßstab ist danach insbesondere die AbfRRL, deren Bestimmungen von den an der Verbringung beteiligten Unternehmen unmittelbar einzuhalten sind.

### Ausfuhr in Drittstaaten

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Forderung nach einer umweltgerechten Behandlung beim Export der Abfälle in Drittstaaten, also in Staaten außerhalb der EU.

Da hier die EU-Abfallgesetzgebung nicht gilt, kann diese nicht unmittelbar als Maßstab herangezogen werden. Andererseits lässt es Art. 49 VVA nicht zu, einfach auf die Einhaltung der Anforderungen nach dem nationalen Recht des jeweils betroffenen Drittstaats abzustellen.

Entspricht allerdings die Verwertung im Drittstaat den geltenden europäischen Standards, liegt auch eine umweltgerechte Behandlung vor. Gleiches gilt in der Regel, wenn sie den europäischen Standards nicht voll, aber immerhin „im Wesentlichen“ entspricht. Was unter „im Wesentlichen“ zu verstehen ist, besagt die VVA jedoch nicht.

Werden die europäischen Standards auch nicht im Wesentlichen eingehalten, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass keine umweltgerechte Behandlung vorliegt. Vielmehr ist dann immer eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen, ob die vorgesehene Verwertung zu Gefahren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führt. Nach Art. 49 VVA können als Hinweise für diese Beurteilung die in Anhang VIII aufgeführten Leitlinien herangezogen werden. Rechtlich verbindlich sind diese Leitlinien allerdings nicht.

Wenn nicht dargelegt werden kann, dass das im Drittstaat angewendete Verwertungsverfahren europäischen Standards (zumindest im Wesentlichen) entspricht, wird es in der Praxis entscheidend auf den Nachweis ankommen, dass Gefahren für Mensch und Umwelt in ausreichendem Maß vermieden werden. Umweltgerechte Behandlung kann dabei weder mit den besten verfügbaren Techniken noch mit dem Stand der Technik gleichgesetzt werden. Denn Art. 49 VVA fordert nur die Gewährleistung von Mindeststandards und lässt Raum für eine große Bandbreite von Verwertungsverfahren. Nicht mehr umweltgerecht sind jedenfalls Verfahren, die technisch völlig unzureichend sind, wie zum Beispiel das Verbrennen von Abfällen mit offenem Feuer.

### Einfuhr in die EU

Bei der Einfuhr in die EU gilt der gleiche Maßstab wie bei Verbringungen innerhalb der EU.

9. Darf die Vorlage der Genehmigung der Zielanlage verlangt werden?

Ja, sofern nach dem im Empfängerstaat geltenden Recht ein Genehmigungserfordernis besteht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen vor der Weitergabe an den Veranlasser in der Genehmigung geschwärzt werden. Die Behörde ist allerdings keineswegs verpflichtet, gerade die Genehmigung der Zielanlage als Nachweis zu verlangen. In Betracht kommen – soweit vorhanden – auch Zertifikate über die umweltgerechte Behandlung; bei einem Import nach Deutschland z.B. ein gültiges Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat, das die verbrachte Abfallart, das beabsichtigte Verwertungsverfahren und den Standort, an dem dieses Verfahren durchgeführt werden soll, erfasst.

10. Was gilt, wenn keine Anlagengenehmigung existiert, weil im Empfängerstaat kein Genehmigungserfordernis besteht?

Besteht im Empfängerstaat kein Genehmigungserfordernis, ist die behördliche Forderung nach der Vorlage einer Anlagengenehmigung rechtswidrig.

Auf welche Weise in einem solchen Fall eine umweltgerechte Behandlung nachgewiesen werden kann, muss sich in erster Linie die Behörde überlegen, die im Rahmen eines Nachweisverlangens konkrete Informationen anfordern muss und nicht pauschal den „Nachweis einer umweltgerechten Behandlung“ verlangen darf. In Betracht kommt zum Beispiel die Frage nach einer Verfahrensbeschreibung.

11. Dürfen bei einer Verbringung, die zur vorläufigen Verwertung bestimmt ist, auch Nachweise verlangt werden, die von der nicht vorläufigen („nachgeschalteten“) Anlage stammen?

Nein, im Fall einer Verbringung, die zur vorläufigen Verwertung bestimmt ist, können Nachweise nur von der Anlage verlangt werden, die die vorläufige Verwertung durchführt.



## Was ist eine vorläufige Verwertung?

Eine vorläufige Verwertung liegt vor, wenn die Verwertungsverfahren R 12 oder R 13 im Sinne des Anhangs II der AbfRRL (entspricht Anlage 2 zum KrWG) angewendet werden.

Das Verfahren R 12 erfasst den „Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen“.

Das Verfahren R 13 erfasst die „Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren“; ausgenommen ist die zeitweilige Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.

In der Praxis Schwierigkeiten bereitet R 12. Diesem R-Code lassen sich ausweislich der dazugehörigen amtlichen Anmerkung zahlreiche Verwertungsverfahren zuordnen, wie z.B. das Sortieren, Zerkleinern, Pelletieren, Schreddern oder Vermischen von Abfällen. Dies rechtfertigt indes nicht den Schluss, dass die genannten Verfahren stets als vorläufig im Sinne von R 12 zu qualifizieren wären. R 12 gelangt vielmehr erst dann zur Anwendung, wenn sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, was in der Praxis die Ausnahme und nicht die Regel ist.

12. Darf verlangt werden, dass die zuständige Behörde am Bestimmungsort die Nachweise bestätigt?

Die VVA sieht die Möglichkeit der kontrollierenden Behörde, eine Bestätigung der Nachweise durch die Behörde im Empfängerstaat zu verlangen, ausdrücklich vor. Eine solche Bestätigung darf jedoch nur verlangt werden, falls dies „nötig“ ist. Dies ist nur der Fall, wenn Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten, von der Verwertungsanlage stammenden Nachweise bestehen.

13. Darf eine Bestätigung der Nachweise durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort auch verlangt werden, wenn der Bestimmungsort außerhalb der EU liegt?

Das hängt davon ab, ob das Verlangen verhältnismäßig ist. Das Verlangen ist dann nicht verhältnismäßig, wenn nach den praktischen Erfahrungen im Umgang mit der dortigen Behörde nicht damit zu rechnen ist, dass die Bestätigung beigebracht werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zuständige Behörde am Bestimmungsort nach dem dort geltenden Recht nicht zur Bestätigung der Nachweise verpflichtet ist.



14. In welcher Sprache müssen die Nachweise vorgelegt werden?

Hier kann Art. 27 VVA analog herangezogen werden. Die Nachweise müssen also in einer Sprache bereitgestellt werden, die für die zuständigen Behörden „annehmbar“ ist. Dies trifft auf jeden Fall auf die jeweilige Amtssprache zu. Häufig dürfte daneben auch Englisch „annehmbar“ sein. Letztlich entscheidet dies jedoch die jeweils zuständige Behörde.

Liegt der Nachweis im Original nicht in einer annehmbaren Sprache vor, kann die Behörde eine beglaubigte Übersetzung in eine solche Sprache verlangen.

15. In welcher Form müssen die Nachweise übermittelt werden?

Die VVA verlangt schriftliche Nachweise. Einer Übermittlung mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (z.B. Fax, E-Mail) steht diese Voraussetzung jedoch nicht entgegen.

16. Bis wann müssen die angeforderten Nachweise spätestens bei der Behörde eingegangen sein?

Die Behörde ist verpflichtet, mit dem Nachweisverlangen eine Frist zu setzen. Diese Frist muss hinreichend bestimmt sein; hierzu muss die Behörde entweder ein konkretes Fristende (etwa „bis zum 08.03.2017“) oder eine konkrete Fristdauer (etwa „innerhalb von vier Wochen“) benennen. Die Nachweise müssen innerhalb der gesetzten Frist bei der Behörde eingehen.

17. Wie viel Zeit muss die Behörde zur Übermittlung der Nachweise einräumen?

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Frist muss von der Behörde so bemessen werden, dass eine fristgerechte Vorlage der Nachweise möglich erscheint. Hierbei sind zum Beispiel Postlaufzeiten oder die Notwendigkeit von Übersetzungen (siehe Frage 14) zu berücksichtigen.

18. Hat die nicht fristgerechte oder nicht ausreichende Nachweiserbringung verwaltungsrechtliche Konsequenzen?

Ja. Wenn die geforderten Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden oder nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend sind (siehe dazu aber Frage 20), tritt nach der VVA eine Fiktion der Illegalität der Verbringung ein.

Die Verbringung ist dementsprechend grundsätzlich nach den Art. 24 und 25 VVA rückabzuwickeln.

19. Hat die nicht fristgerechte oder nicht ausreichende Nachweiserbringung strafrechtliche Konsequenzen?

Nein, die nicht fristgerechte oder nicht ausreichende Nachweiserbringung als solche hat keine strafrechtlichen Konsequenzen. Insbesondere liegt in diesem Fall kein unerlaubter Umgang mit Abfällen nach § 326 Abs. 2 Nr. 1 StGB vor.

20. Was kann der Veranlasser tun, wenn er die von ihm vorgelegten Nachweise entgegen der Ansicht der Behörde für ausreichend hält?

Der Veranlasser kann in einem solchen Fall Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Welche Verfahren dafür zur Verfügung stehen (z.B. Klage, Widerspruch), richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dessen Behörde das Nachweisverlangen gestellt hat. Gegebenenfalls ist auch die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens in Betracht zu ziehen.



21. Was kann der Veranlasser tun, wenn er ein Nachweisverlangen für rechtswidrig hält?

Hält der Veranlasser ein Nachweisverlangen für rechtswidrig, kann er dagegen Rechtsbehelfe nach dem Recht des Mitgliedsstaats, dessen Behörde das Nachweisverlangen gestellt hat, ergreifen. Wichtig ist, dass ohne die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe ein Nachweisverlangen unanfechtbar werden kann und dann trotz Rechtswidrigkeit befolgt werden muss. Letzteres gilt insbesondere nach deutschem Recht.

22. Hat der neue Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA Auswirkungen auf den Grünen Vertrag oder das Anhang VII-Dokument?

Nein, der Grüne Vertrag und das Anhang-VII-Dokument bleiben von dem neuen Art. 50 Abs. 4c) UA 2 VVA unberührt.

## C. ANSPRECHPARTNER



Verband Deutscher  
Metallhändler e.V.

Ewelina Bugajski  
[bugajski@vdm.berlin](mailto:bugajski@vdm.berlin)



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-  
und Entsorgungsunternehmen e.V.

Beate Kölling  
[beate.koelling@bdsv.de](mailto:beate.koelling@bdsv.de)



Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Matthias Pflüger  
[pflueger@bde.de](mailto:pflueger@bde.de)



Bundesverband Sekundärrohstoffe  
und Entsorgung e.V.

Miryam Denz-Hedlund  
[denz-hedlund@bvse.de](mailto:denz-hedlund@bvse.de)